

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 247/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September
2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beteiligten haben vor dem Landessozialgericht (LSG) um die Feststellung von Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) gestritten. Die Klägerin, eine Ingenieurin, war am 30. Juni 1990 in ihrem Beruf bei der P. AG S. beschäftigt. Sie war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Ihr Begehren, für die Zeiten vom 1. September 1972 bis zum 30. Juni 1990 Daten wegen einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersvorsorgung der technischen Intelligenz festzustellen, wurde vom Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Die Beschwerdebegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stimmt im Wortlaut nahezu völlig mit den Begründungen überein, die er in den Verfahren B 4 RA 209/05 B und B 4 RA 245/05 B vorgelegt hat. Dort hat der Senat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Beschwerdebegründung weder eine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts hinreichend benennt noch die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage und auch nicht deren Klärungsfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren darlegt. Ebenso wenig wurde der gerügte Verfahrensmangel, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, hinreichend bezeichnet. Es fehlte ua die Darstellung, weshalb es nach der - bei einem Verfahrensfehler maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG auch nur möglicherweise auf die von der Klägerin als "keinesfalls in Erwägung gezogen" bezeichneten Rechtsansichten hätte ankommen können.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

